

oder Hausrat im Wege der Feststellungs- oder Leistungsklage im prozessualen Streitverfahren geltend gemacht werden³⁾. Das Prozeßgericht hat freilich die Pflicht zur Abgabe an das nach § 11 der Hausrats-Verordnung zuständige Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Anhängigmachen vor dem Prozeßgericht hat aber doch seine rechtliche Bedeutung (Abs. 2 § 18). Eis besteht deshalb durchaus die nicht sehr praktische Möglichkeit, Ehwohnungs- und Hausratsachen vor Scheidung der Ehe auf Grund der weit auszulegenden Bestimmung des § 2 Abs. 1c der Verordnung vom 21. Dezember 1948 (güterrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander) in den Ehestreit einzuführen und mit diesem zu verbinden. Werden diese dann in das Hausratsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Prozeßrichter in entsprechender Anwendung des § 18 der Hausratsverordnung überführt, dann gilt für die Kosten des zeitweiligen zivilprozessualen Verfahrens vor dem Prozeßgericht die Sonderbestimmung des § 23 der Hausratsverordnung entsprechend, d. h. das zivilprozessuale Verfahren bezüglich Ehwohnung und Hausrat ist kostenrechtlich als Teil des vor dem gleichen Prozeßgericht sich abspielenden Hausratsverfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln. Allgemein ist von der Kosten Sonderregelung der Hausratsverordnung zu sagen, daß sie das freiwillige Hausratsverfahren kostenrechtlich stark begünstigen und pauschalisierend vereinfachen will.

Schließlich ein Wort zur Änderung des Streitwertes im Laufe des Verfahrens: Auch kostenrechtlich ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Klageerhebung, der Einführung in den Prozeß nach § 4 ZPO maßgebend. Ist aber der Streitwert bei Urteilserlaß oder anderweitiger Beendigung der Instanz höher als bei Klageerhebung, so ist der höhere Wert der Berechnung der in der Instanz entstandenen Gebühren zugrunde zu legen (§ 9 GKG). Wird der gut verdienende Scheidungskläger nach Klageerhebung arbeitslos, so ist dem Umstand ein unmittelbarer Einfluß auf den Streitwert vom Gesetzgeber zwar nicht eingeräumt, die Tatsache des Eintritts der Arbeitslosigkeit wird aber Zweifel an der richtigen Einschätzung des Streitwertes bei Klageerhebung (Sicherheit der Fortdauer des Verdienstes) erwecken und kann zu einer Neufestsetzung führen.

Gegensätzliche Ansichten haben sich auch hinsichtlich der Kostenberechnung für den auf Einreichung der Klage anzuberaumenden Sühne- und vorbereitenden Termin in Ehesachen (§ 1 DVO) ergeben. Es wird die Anschauung vertreten, da das GKG Gebühren für diesen Termin nicht vorsehe, dürften laut § 1 GKG solche nicht erhoben werden, auch nicht für einen in ihm geschlossenen Vergleich für den Fall der Scheidung (§ 3 Abs. 2 DVO). Richtiger dürfte die Annahme sein, daß der vorbereitende Termin durch die mit Eingang der Klage erwachsende Prozeßgebühr (§ 74 Abs. 1 GKG), die freilich bei Rücknahme der Klage vor Bestimmung des späteren Termins zur mündlichen Verhandlung nicht erhoben wird (§ 29 GKG), abgegolten wird. Daß auf den vorbereitenden Termin weder §§ 608 bis 610 ZPO noch die Vorschriften über das amtsgerichtliche Güteverfahren Anwendung Anden, ist durch die Rundverfügung zu I 1 ausdrücklich klar gestellt. Am meisten ähnelt das Verfahren noch dem Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz mit seinem vorbereitenden Termin, das freilich irgendwelche Kostenvorschußpflichten nicht kennt. Im neuen Eheverfahren kann die Anberaumung des vorbereitenden Termins von der Zahlung einer Prozeßgebühr (§ 74 Abs. 2 GKG) nicht abhängig gemacht werden, wohl aber die Überführung des vorbereitenden Termins in den Verhandlungstermin oder die Anberaumung eines besonderen Verhandlungstermins.

Bei Einführung von Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet sich die Vorschußpflicht nach § 7 Kostenordnung, der laut allgemeiner Zustimmung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unter Wegfall der kriegsbedingten Vergünstigungen (vgl. § 14 der DVO zur KriegsmaßnahmenVO vom 12. Mai 1943 — RGBl. I S. 292) wieder im alten Wortlaut gilt.

Wir kommen zu den Rechtsanwaltsgebühren. Soweit für das Verfahren ausschließlich die

Normen der ZPO gelten, ist der vorher besprochene Streitwert laut §§ 10, 11 der GebO f. RA regelmäßig identisch mit dem der Anwaltsgebührenberechnung zugrunde zu legenden, so daß diese keine Schwierigkeiten bietet. Auch § 14 GKG ist anzuwenden. Die Art der Gebühren wirft insofern neue Fragen auf, als der Gerichtsgebühren- wie der Rechtsanwaltsgebührenberechnung nur die Prozeßgebühr, beim Anwalt den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information abgeltend, ferner die Beweisgebühr gemeinsam ist. Dem Anwaltsgebührenrecht eigentümlich sind dagegen Verhandlungs- und Nachverhandlungsgebühr und die allgemeine Viergfliechgebühr für „Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich“ (§ 13 GebO f. RA).

Für Verfahren nach § 627, 627b ZPO ist in § 28a GebO f. RA eine besondere Art der Gebührenberechnung normiert. Die Gebühr des § 37 GebO f. RA für Mitwirkung des Anwalts beim ehelichen Sühneverfahren ist nach den Ausführungen oben obsolet und auf den vorbereitenden Termin in der Ehesache ebenso wenig anzuwenden wie die Vorschrift des § 38a GebO f. RA (Güteverfahren). Kommt es im vorbereitenden Termin zu einem Vergleich auf Aufrechterhaltung der Ehe, so wird die Tätigkeit des Anwalts durch die Prozeßgebühr (§ 14 GebO f. RA) greift nicht ein, da der Anwalt die Klage ja eingereicht haben wird) und die Vergleichsgebühr abgegolten.

Kommt es im vorbereitenden Termin zu einem Vergleich über die Eheabwicklung im Fall der Scheidung, ohne daß die Abwicklungssachen in den Scheidungsprozeß mit eingeführt sind, so ist die Vergütungstätigkeit, wenn man einen die Scheidung mit umfassenden Gesamtvergleich annimmt, nach der herrschenden Meinung⁴⁾ mit der Vergleichsgebühr vom zusammengerechneten Wert der Ansprüche und mit der halben (§ 14 GebO f. RA) Prozeßgebühr bezüglich der durch den Vergleich eingeführten Ansprüche zusätzlich zu der Prozeßgebühr des Ehescheidungsprozesses zu vergüten. Bei Ermittlung der Gesamtprozeßgebühr wird der die höheren Objekte begünstigenden Staffellung der Rechtsanwaltsgebühren in der Weise Rechnung getragen, daß zur Vollgebühr vom Ehesachenwert nicht einfach die halbe Gebühr vom Wert der Abwicklungssachen zugeschlagen wird, sondern daß nur die Hälfte der Differenz zwischen der Vollgebühr vom Gesamtwert der Ehesache und der Abwicklungssachen einerseits und der Vollgebühr vom Wert der Ehesache andererseits zugeschlagen wird. Diese Praxis, gegen die Bedenken insofern bestehen, als die Prozeßgebühr des Anwalts die unbedingte Erteilung des Auftrags zur Durchsetzung des Anspruchs im Rechtsstreit voraussetzt, die nicht immer erfolgt sein wird, wenn ein Anspruch lediglich als Kompensationsobjekt für einen Gesamtvergleich in ein anhängiges Verfahren eingeführt wird, war schon vor dem neuen Eheverfahren — unter Heranziehung des § 89 GebO f. RA — üblich. Läge kein die Ehesache mit umfassender Gesamtvergleich, sondern lediglich ein auf die Abwicklungssachen bezogener Vergleich vor Scheidung vor, so wäre die Zubilligung einer zusätzlichen Prozeßgebühr noch weniger gerechtfertigt und müßte man auch den Vergleich als einen die Vergleichsgebühr des Anwalts nicht auslösenden Zwischenvergleich ansehen, der lediglich in den allgemeinen Gebühren des Scheidungsprozesses seine Vergütung findet. Die Vergleichbarkeit der Ehesache selbst ist heute, auch wenn Auflösung der Ehe erstrebt wird, nicht mehr in Frage zu stellen. Die staatliche Pflicht, als Schützer der Ehe aufzutreten, beschränkt sich nur auf die Verhinderung willkürlicher Ehelösungen. Was unhaltbar geworden ist, soll nicht künstlich gehalten werden. Daß es leichter und ohne unnötige Härten unter Mithilfe der Parteien (prozessuale Möglichkeiten wie Widerklagen und Rechtsmittel, Verständigung über die Scheidungsgründe — Ehebruch oder ehewidrige Beziehungen, Schuldaussprüche —, Verständigung über die Kostenlast) zu Fall gebracht wird, ist nicht zu beanstanden. Auch ein Gestaltungsrechtsstreit

⁴⁾ Vgl. Rittmann-Wenz, GKG 17. Aufl. Anm. 2 Abs. 4, Anm. 4 Abs. 2 und 8 zu § 13 GebO f. RA — OGH Köln 26. September 1949 in MDR 1949 S. 743 — KG vom 14. November 1936 in Jur. Woch. Schr. 1936, S. 3683 ff. nach erheblichem Schwanken.

³⁾ Vgl. Rademacher in „Neue Justiz“ 1949 S. 210 ff. (211).